

Geschäftsordnung des Vereins „Ideenwerkstatt Dorfzukunft“

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gestalten die Arbeit des Vereins (z.B. Gestaltung thematischer Abende, Erstellung von Infomaterial, Rundbriefen usw.). Auch Nicht-Mitglieder sind dazu eingeladen, an den Projekten des Vereins mitzuwirken.
2. Die in der Ideenwerkstatt Dorfzukunft anfallenden Arbeiten werden auf die Mitglieder des Vereins sowie auf an der Mitarbeit interessierte Nicht-Mitglieder aufgeteilt. Zu diesem Zweck bildet der Verein Projektgruppen.
3. Eine Pflicht zur Mitarbeit besteht nicht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,00 EUR.

§ 3 Finanzmanagement des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein in finanzieller Hinsicht.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine Summe von 1.200 EUR brutto je Geschäftsjahr freihändig zu vergeben.
3. Für über den Betrag von 1.200 EUR brutto hinausgehende Ausgaben ist die Zustimmung des Beirates einzuholen.

§ 4 Beirat

1. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl in den Beirat ist möglich.
2. Der Beirat trifft die Entscheidung über Ausgaben, die das nach der Geschäftsordnung dem Vorstand freihändig zur Verfügung stehende Jahres-Budget überschreiten.
3. Die Höhe der über dieses Budget hinausgehenden beabsichtigten Ausgaben, sowie deren Verwendung und Zweck sind dem Beirat durch den Vorstand (schriftlich oder per E-mail) mitzuteilen.
4. Der Beirat trifft innerhalb von 10 Tagen eine Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages und teilt diese dem Vorstand schriftlich oder per E-mail mit.
5. Für eine Entscheidung über Annahme oder Ablehnung ist eine einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder erforderlich.
6. Die Zustimmung nicht anwesender Beiratsmitglieder ist ggfs. schriftlich (bzw. per E-mail) einzuholen.
7. Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll innerhalb von acht Wochen zu erstellen. Das Protokoll soll innerhalb von acht Wochen veröffentlicht werden. Das Protokoll kann jederzeit von Mitgliedern des Vereins beim Vorstand eingesehen werden, sowie dort für eigene Zwecke vervielfältigt werden.

§ 5 Bestimmung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. bei Änderung neu beschlossen (mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder).